

Praxisbeispiel

Bundeshaushalt

(Missachtung des Vorsichtsprinzips bei der Budgetierung)

Sachverhalt

Im Februar 2022 übertrug die Bundesregierung rückwirkend 60 Milliarden Euro aus dem Corona-Sondervermögen auf den sogenannten Energie- und Klimafonds (EKF), heute bekannt als Klima- und Transformationsfonds (KTF). Die Unionsfraktion im Bundestag zog daraufhin vor das Bundesverfassungsgericht, das diese Übertragung für rechtswidrig erklärte. Das Ziel der Sondervermögen, Krisenmittel bereitzustellen, wurde durch die Zweckentfremdung unterlaufen.

Der Bundesrechnungshof im August 2023 dazu: „Durch das Verlagern von Einnahmen und Ausgaben in Sondervermögen in finanziell erheblichem Umfang wurde der Bundeshaushalt über die Jahre hinweg entkernt. Dies hat seit dem Jahr 2020 eine bis dahin nicht bekannte Ausweitung und Dynamik erlangt. Die budgetflüchtigen Ausgaben und ihre ebenfalls budgetflüchtige Kreditfinanzierung gefährden das parlamentarische Budgetrecht und die Wirksamkeit der Schuldenregel. Das Parlament (aber auch die Öffentlichkeit) droht den Überblick und damit auch die Kontrolle zu verlieren.“

Problem

Die Regierung konnte trotz der Kritik des Bundesrechnungshofes einen verfassungswidrigen Haushalt 2023 verabschieden – ohne klare Konsequenzen zu fürchten. Das zeigt gleich mehrere Schwachstellen im Budgetierungsprozess:

- **Fehlende Vorsicht:** Die Haushaltsplanung berücksichtigt nicht ausreichend die Risiken und rechtlichen Unsicherheiten von Sondervermögen.
- **Transparenzmangel:** Es fehlt eine unabhängige Kontrolle, um fragwürdige Finanzierungen frühzeitig zu identifizieren und prüfen zu lassen.
- **Keine Konsequenzen:** Weder wurde die Bundesregierung faktisch zur Verantwortung gezogen noch wurden Maßnahmen ergriffen, um solche Fälle in Zukunft auszuschließen.

Ein solches Verhalten der Regierung kann das Vertrauen in die verantwortlichen Personen und damit in die finanzielle Stabilität des Landes nur untergraben.

Lösung

Das Auditorium kann Maßnahmen fordern, um die Haushaltsplanung zu verbessern und derartige Probleme zukünftig zu verhindern:

- **Plan B:** Bei riskanten oder strittigen Haushaltspositionen muss die Regierung eine alternative Finanzierung vorhalten, um finanzielle Engpässe oder Notlagen zu vermeiden, die durch eine nachträgliche Delegitimierung folgen können. Eine weitere unabhängige Institution sollte diese Risiken prüfen und bewerten.
- **Einbindung des Bundesrechnungshofes:** Der Bundesrechnungshof kann den Budgetierungsprozess überwachen und zur öffentlichen Bewertung von fraglichen Positionen aufgefordert werden.
- **Stärkere politische Verantwortung:** Der Finanzminister kann bei Verstößen gegen die Haushaltsgrundsätze öffentlich gerügt und sogar zur persönlichen Verantwortung gezogen werden.
- **Transparenz bei Sondervermögen:** Die Bundesregierung sollte obligatorisch und umfassend über Art, Laufzeit, Umfang und Grenzen von bestehenden Sondervermögen berichten und den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgen.

Eskalation

Sollte die Bundesregierung die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichend würdigen und umsetzen, kann das Auditorium folgende Schritte einleiten:

- **Öffentliche Aufklärung:** Das Auditorium zwingt die Regierung, auch interne Dokumente und Gesprächsprotokolle offenzulegen: Warum gab es einen verfassungswidrigen Haushalt? Gab es Warnungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags? Welche Maßnahmen sind geplant, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden?
- **Anruf des Bundesverfassungsgerichtes:** Das Auditorium kann das Bundesverfassungsgericht anrufen, um die Verfassungsmäßigkeit der Mittelverwendung prüfen zu lassen.
- **Reform der Rechnungslegungsgrundsätze:** Das Auditorium kann auf eine Anpassung der Planungs- und Rechnungsgrundsätze hinwirken, um den Haushaltsprozess transparenter und rechtssicherer zu gestalten.

Dieser Fall deutet an, wie wichtig Transparenz, engmaschige Kontrolle und persönliche Verantwortlichkeiten bei der Haushaltsplanung sind. Das Auditorium kann als zusätzliche, aber unabhängige Instanz dazu beitragen, finanzielle Risiken frühzeitig aufzudecken. Würde die Politik den besprochenen Sorgfaltspflichten dennoch nicht nachkommen, kann das Auditorium weitere Sanktionsmaßnahmen ergreifen und dem

akuten Handlungsbedarf durch die Aktivierung des „Good-Policy-Mechanism“ erneut und öffentlich Nachdruck verleihen.

Ventil

Tragen die politisch Verantwortlichen dennoch nur unzureichend zur Lösung bei, wird der Fall in den sogenannten „Good-Policy-Mechanismus (Puffer)“ überführt und bleibt damit für alle Beteiligten weiterhin akut. Das Ausmaß politischer Blockaden wird dadurch sichtbar und messbar: Je mehr Beanstandungen ungelöst bleiben, desto stärker wächst die gesellschaftliche Unzufriedenheit gegenüber Politik und Regierung.

Mit zunehmender Unzufriedenheit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die dritte Kammer („Auditorium“) dem Bundespräsidenten eine Empfehlung zur Anordnung von Neuwahlen ausspricht, was den Druck auf Regierung und Parteien erheblich erhöht, bestehende Mängel zu beheben. Denn weder Parteien noch Regierung haben ein Interesse an vorzeitigen Neuwahlen, da deren Konsequenzen schwer kalkulierbar sind.

Anmerkung: Der Bundespräsident kann Neuwahlen nicht nach freiem Ermessen anordnen. Nach geltendem Verfassungsrecht ist dies bislang nur unter zwei bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Auflösung des Bundestags nach gescheiterter Kanzlerwahl (Art. 63 GG)
- Gescheiterte Vertrauensfrage des Bundeskanzlers (Art. 68 GG)

Neu hinzu käme eine dritte Voraussetzung:

- Empfehlung des Auditoriums (3. Kammer).